

**Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

**Überwachungsplan und Überwachungsprogramm  
für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sowie  
für Betriebsbereiche nach Störfallrecht**

**Herausgeberin:**

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW)

An der Reeperbahn 2

28217 Bremen

Ansprechpartner: Kai Demske, Telefon 0421/361-10703

Bremen, 18.04.2024

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ziele und Inhalte des Überwachungsplans</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zu überwachende Anlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Industrieemissionsanlagen	3
2.2	Betriebsbereiche nach Störfallverordnung	4
<b>3</b>	<b>Umweltprobleme im Land Bremen</b>	<b>4</b>
3.1	Lärm	4
3.2	Gerüche	5
3.3	Luftschadstoffe	5
3.4	Grundwasser und Oberflächengewässer	6
3.5	Boden	7
3.6	Betriebsbereiche nach Störfallrecht	8
<b>4</b>	<b>Zuständige Behörden und ihre Zusammenarbeit</b>	<b>9</b>
4.1	Zuständigkeiten	9
4.2	Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden	10
<b>5</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Überwachung</b>	<b>10</b>
5.1	Medienübergreifende Regelungen	10
5.2	Immissionsschutz	11
5.3	Gewässerschutz	12
5.4	Abfallwirtschaft	12
5.5	Betriebsbereiche nach Störfallrecht	13
<b>6</b>	<b>Verfahren für die Überwachung</b>	<b>14</b>
6.1	Programme für die regelmäßige Überwachung der IE-Anlagen	14
6.2	Programme für die regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche nach Störfallrecht	15
6.3	Überwachung aus besonderem Anlass	16
<b>7</b>	<b>Information der Öffentlichkeit</b>	<b>16</b>
	<b>Anlage 1: Liste der IE-Anlagen mit Risikostufen (Überwachungsprogramm)</b>	<b>17</b>
	<b>Anlage 2: Liste der Betriebsbereiche nach Störfallrecht (Überwachungsprogramm)</b>	<b>27</b>

## **1 Ziele und Inhalte des Überwachungsplans**

Überwachungspläne dienen der behördlichen Überwachung bestimmter Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie werden auf Grundlage der europäischen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und der europäischen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) erstellt. Ziel der IE-RL ist es, die behördliche Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen (IE-Anlagen) einheitlich, systematisch und alle Umweltbereiche integrierend zu gestalten. Die Regelungen zum Überwachungsplan und den Überwachungsprogrammen wurden in folgenden Rechtsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt:

- § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie
- § 22a der Deponieverordnung (DepV).

Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und die Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Die Regelungen zum Überwachungsplan und den Überwachungsprogrammen wurden in § 17 der Störfallverordnung (12. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Auf Grundlage der Überwachungspläne werden Überwachungsprogramme erstellt und regelmäßig aktualisiert. In den Überwachungsprogrammen werden die mit den IE-Anlagen und sogenannten Betriebsbereichen nach Störfallrecht verbundenen Umweltrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen angegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Überwachungsplanes und der Überwachungsprogramme erstreckt sich auf das Bundesland Freie Hansestadt Bremen. Der Überwachungsplan wird auf der Internetseite [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de) zur Verfügung gestellt.

Überwachungstätigkeiten auf sonstigen rechtlichen Grundlagen, wie die behördliche Überwachung an anderen Anlagen als den oben genannten, die Selbstüberwachung durch die Anlagenbetreiber, die Überwachung von wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie andere Überwachungstätigkeiten, werden in diesem Plan nicht dargestellt.

## **2 Zu überwachende Anlagen**

### **2.1 Industrieemissionsanlagen**

Bei Industrieemissionsanlagen (IE-Anlagen) handelt es sich gemäß Anhang I der IE-RL im Wesentlichen um industrielle Anlagen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Metallherstellung und -verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie, chemische Industrie und Abfallbehandlung. Diese Anlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und in dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 8 BImSchG entsprechend gekennzeichnet. Außerdem zählen eigenständige Industriekläranlagen und abfallrechtlich zulassungsbedürftige Deponien grundsätzlich zu den IE-Anlagen. Keine IE-Anlagen

sind Inertdeponien und Deponien mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität bis maximal 25.000 Tonnen.

Im Land Bremen bestehen 76 dieser Anlagen (Stand 18.04.2024). Sie sind in Anlage 1 aufgelistet. Im Internet finden Sie die jeweils aktuelle Anlagenliste einschließlich der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen auf [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) > Umwelt > Industrieanlagen > Überwachung.

## **2.2 Betriebsbereiche nach Störfallrecht**

Gewerbliche Anlagen, in denen bestimmte gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sein oder entstehen können, fallen unter die Störfallverordnung und werden Betriebsbereiche genannt.

Im Land Bremen bestehen 26 dieser Betriebsbereiche (Stand 18.04.2024), die teilweise auch zu den im vorhergehenden Absatz genannten Industrieanlagen gehören. Sie sind in Anlage 2 aufgelistet. Im Internet finden Sie die jeweils aktuelle Liste der Betriebsbereiche einschließlich der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen auf [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) > Umwelt > Industrieanlagen > Überwachung.

Bei zweien dieser Betriebsbereiche besteht auf Grund ihres geringen Abstands zueinander und der in ihnen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen und diese Störfälle können folgenschwerer sein („Domino-Effekt“ nach § 15 der Störfallverordnung). Es handelt sich dabei um die beiden unmittelbar benachbarten Betriebsbereiche HGM Energy GmbH und Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG, beide in der Windhukstraße in der Stadtgemeinde Bremen. Erkenntnisse über besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können, liegen nicht vor.

## **3 Umweltprobleme im Land Bremen**

Das Land Bremen ist als Stadtstaat geprägt von hoher Bevölkerungs- und Bebauungsdichte sowie intensiver wirtschaftlicher Aktivität. So konzentrieren sich hier z. B. industrielle Großproduktion, Energieerzeugung, Schiffbau und Abfallbehandlung. Ein integrierter und nachhaltiger Umweltschutz ist deshalb in Bremen von besonderer Bedeutung. Nähere Informationen zu den unten beschriebenen und weiteren Umweltthemen sind zu finden unter [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de).

### **3.1 Lärm**

Das Thema Lärm spielt in der Betrachtung einer vom Menschen beeinflussten Umwelt eine wesentliche Rolle. Nach einer Repräsentativerhebung unter 2073 Befragte im Rahmen der Studie Umwelt-

bewusstsein in Deutschland 2022 des Bundesumweltministeriums zusammen mit dem Umweltbundesamt nehmen 59% der Befragten Lärm als äußerst stark oder stark gesundheitsschädigend wahr<sup>1</sup>.

In Bremen ist Straßenverkehrslärm die größte Lärmquelle. So sind nach der Lärmkartierung 2022 83.000 Personen von Straßenverkehrslärmpegeln am Tag (24 Stunden) über 65 dB(A) und nachts 115.000 Personen von Pegeln über 55 dB(A) betroffen. Bei Industrie und Häfen ist die Zahl Lärmbetroffener mit 1.400 am Tag und 2.600 in der Nacht wesentlich geringer. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage der Umweltsenatorin<sup>2</sup> zu finden.

Lärm, der von Gewerbebetrieben verursacht wird, ist in der Regel durch Auflagen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden begrenzt. Dabei gelten für Industrieanlagen die recht strengen Maßstäbe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die zulässigen Immissionspegel sind abhängig von den Gebieten und deren Nutzung, die die Anlage umgeben.

### **3.2 Gerüche**

Gerüche zählen ebenso wie Luftschadstoffe zu den Umwelteinflüssen, die im Rahmen der Anlagenüberwachung bewertet werden und eine Grundlage bei der Frage der Überwachungshäufigkeit von erheblicher Bedeutung sind. In der Regel gehen von Gerüchen keine Gesundheitsgefahren, sondern allenfalls Belästigungen aus. Wenn die Gerüche in Wohngebieten an über 10 Prozent der Jahresstunden auftreten, gelten sie als erheblich belästigend und stellen in der Regel schädliche Umwelteinwirkungen dar. Als Bewertungsmaßstab zur Konkretisierung der Frage schädlicher Immissionen durch Gerüche wird die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 herangezogen.

Gerüche treten in zahlreichen Betrieben der Nahrungs- und Futtermittelindustrie auf sowie in Abfallbehandlungsanlagen und anderen Betrieben, in denen mit größeren Abfallmengen umgegangen wird.

### **3.3 Luftschadstoffe**

Das Bremer Luftüberwachungssystem (BLUES) ermittelt die Konzentration von Luftschadstoffen gemäß der 39. Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und ermöglicht es Bürgern und Bürgerinnen, online umfassende Informationen zur Schadstoffsituation und Luftqualität abzurufen. Seit 1987 werden an neun festen Standorten in Bremen und Bremerhaven Daten erfasst und veröffentlicht. Hierbei messen fünf Messstationen die städtische Hintergrundbelastung, während vier Messstationen die Verkehrsbelastung überwachen.

---

<sup>1</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/publikationen/umweltbewusstsein\\_2022\\_bf-2023\\_09\\_04.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/publikationen/umweltbewusstsein_2022_bf-2023_09_04.pdf)

<sup>2</sup> <https://umwelt.bremen.de/umwelt/laerm/umgebungslaerm-im-land-bremen-24080>

Die Konzentrationen folgender Schadstoffe werden kontinuierlich gemessen: Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Ozon, Stickoxide und Feinstaub PM<sub>10</sub>/PM<sub>2,5</sub>. Im Rahmen von Sondermessprogrammen werden regelmäßig Schwermetalle (Blei, Cadmium, Nickel, Arsen) und Benzo[a]pyren erfasst.

In der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind Grenzwerte und Zielwerte für die oben genannten Schadstoffe festgelegt. Die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei und die Zielwerte für Cadmium, Nickel, Arsen und Benzo[a]pyren werden an allen Messstationen in Bremen und Bremerhaven deutlich unterschritten. Nur die Informationsschwelle für Ozon (Stundenmittelwert > 180 µg/m<sup>3</sup>) wurde 2022 an maximal 3 Tagen an den Messstationen im Bremer Stadtgebiet überschritten. Die Jahres-Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (40 µg/m<sup>3</sup>) und Feinstaub PM<sub>10</sub> (40 µg/m<sup>3</sup>) werden weder an städtischen Hintergrundmessstationen noch an verkehrsreichen Straßen erreicht. Bedingt durch die Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs liegt die Immissionsbelastung an den Messstationen für die Verkehrsbelastung aber etwa doppelt so hoch als bei denen der städtischen Hintergrundbelastung.

Die Umsetzung von Luftreinhalteplänen, beispielsweise durch die Einrichtung einer Umweltzone in Bremen, haben zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität in Bremen und Bremerhaven beigetragen. Obwohl die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung in den vergangenen Jahren einen abnehmenden Trend definiert, liegen Feinstaub und Stickstoffdioxidbelastung aber weiterhin über den Werten der neuesten der WHO-Luftqualitätsleitlinien von 2021. Zudem werden die Tagesgrenzwerte von Feinstaub in einzelnen Fällen noch überschritten. Dies verdeutlicht, dass trotz Fortschritten noch Herausforderungen bestehen. Angesichts der aktuellen Bemühungen der EU, strengere Grenz- und Zielwerte für Luftschadstoffe zu erarbeiten, ist daher weiterhin ein Fokus auf die Minderung von Industrieemissionen notwendig, um die Luftqualität nachhaltig zu verbessern. Der Minderung von Stickoxid und Feinstaubemissionen aus dem Bereich der IE-Anlagen, darunter Großemittenten wie Kraftwerke und Müllverbrennungsanlagen, kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

### **3.4 Grundwasser und Oberflächengewässer**

Bei der Bewertung der wichtigsten Umweltziele für das Medium Wasser sind die Ziele und Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Mit der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Richtlinie wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Ziele für Oberflächengewässer sind ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand. Letzterer wird abgeprüft über die Einhaltung von europaweit gültigen Umweltqualitätsnormen für bestimmte besonders gefährliche Stoffe, die erstmalig in der Tochtrichtlinie 2008/105/EG zur WRRL geregelt sind und regelmäßig aktualisiert werden (zuletzt mit Richtlinie 2013/39/EU). Die Tochtrichtlinie wird mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in nationales Recht umgesetzt. Bei der ersten Auswertung der prioritären Stoffe waren an der Weser in Bremen lediglich Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm von TBT und PAKs zu verzeichnen. Bei weiteren Untersuchungen wurde in der Weser für Quecksilber und Bromierte Diphenylether eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) festgestellt. Beide Stoffe weisen in Deutschland eine flächendeckende Überschreitung der UQN auf. Für beide Stoffe ist der Eintrag über atmosphärische Deposition relevant. Zusätzlich wurde für den Stoff Perfluoroktansulfonsäure

(PFOS) eine UQN-Überschreitung festgestellt. Bei PFOS handelt es sich um eine Leitsubstanz der Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS). Die Verwendung von PFOS ist mittlerweile weitestgehend verboten. Es können aber noch Restemissionen z. B. aus Galvaniken freigesetzt werden.

In die Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials, der im Wesentlichen durch die Bewertung biologischer Qualitätskomponenten erfolgt, fließen auch die Belastungen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe ein, die in Deutschland in der Oberflächengewässerverordnung (vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) festgelegt sind. Hier gelten national einheitliche Umweltqualitätsnormen. Ist die Umweltqualitätsnorm eines flussgebietspezifischen Schadstoffs überschritten, so kann der entsprechende Wasserkörper maximal den mäßigen ökologischen Zustand/das mäßige ökologische Potenzial erreichen.

Für das Grundwasser sind ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen. Für die Erreichung des guten chemischen Zustands sind vor allem Pflanzenschutzmittel- und Nitratkonzentrationen im Grundwasser ausschlaggebend. Bis auf einen Grundwasserkörper, der einen sehr kleinen Anteil Fläche in Bremen hat, erreicht kein Grundwasserkörper (alle auch mit großen Flächenanteilen in Niedersachsen) den guten chemischen Zustand. Der gute mengenmäßige Zustand wird in allen Grundwasserkörpern erreicht.

Für industrielle Abwassereinleitungen könnte dies bedeuten, dass, um die Ziele der WRRL zu erreichen, auch höhere Anforderungen an die Abwasserqualität gestellt werden könnten. Weiterhin sollten die prioritären Stoffe, für die nach WRRL langfristig eine Reduzierung der Konzentrationen bzw. eine Einstellung der Einleitung in Wasserkörper erreicht werden soll, regelungsrelevant werden.

### **3.5 Boden**

Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil des Naturhaushalts erfüllt er mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen zahlreiche Funktionen. Die Böden im Stadtgebiet von Bremen und Bremerhaven sind bedingt durch menschliche Aktivitäten vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Besiedlung, Abfallwirtschaft, Industrie und Verkehr haben dazu geführt, dass die Böden in urban verdichteten Räumen deutlich messbar mit Schadstoffen angereichert wurden. Der natürliche Bodenaufbau ist vielfach durch tiefgreifende Veränderungen gestört oder durch die Ablagerung nicht natürlicher Substrate überdeckt. Nach einer Auswertung des Bohrarchivs aus dem Jahre 2002 sind flächenhafte künstliche Auffüllungen für ca. 15 % der Fläche der Stadtgemeinde Bremen dokumentiert.

Gefährliche Stoffe auf ehemaligen Industriestandorten oder in Abfallablagerungen haben vor allem seit der Zeit der aufkommenden Industrialisierung vielfach zu Verunreinigungen von Boden und Grundwasser geführt. Bei der Bewertung der Umweltziele für das Schutzgut Boden sind die seit 1998 vorliegende Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für den Umgang mit Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen maßgebend.

Zur Vermeidung der Entstehung von neuen schädlichen Bodenveränderungen sind die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Hierzu sind nach dem Gesetz insbesondere Grundstückseigentümer und die Nutzer von Grundstücken verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

### **3.6 Betriebsbereiche nach Störfallrecht**

Gewerbliche Anlagen, in denen bestimmte gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sein oder entstehen können, unterliegen der europäischen Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU). In Deutschland wurde diese Richtlinie mit der Störfallverordnung (12. BImSchV) umgesetzt. Ziel der Regelungen ist es, Störfälle in den sogenannten Betriebsbereichen zu verhindern und die Auswirkungen von Störfällen, die dennoch eintreten, für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Die gefährlichen Stoffe sind in Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt. Sie können gesundheitsgefährlich, explosiv, entzündbar, gewässergefährdend oder auf andere Art gefährlich sein. Im Anhang I der Störfallverordnung sind zu jedem dieser Stoffe Mengenschwellen aufgeführt, die darüber entscheiden, ob ein Betriebsbereich der unteren Klasse oder der oberen Klasse zugeordnet wird.

Störfälle sind Ereignisse, die unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu erheblichen Sachschäden führen. Unter einer ernsten Gefahr versteht man hierbei eine Gefahr, bei der das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind, die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Die Emissionen von Störfällen (insbesondere Schadstoffe, Hitze und Explosionsdruck) unterscheiden sich daher generell von anderen Emissionen, weil sie nicht ständig beim bestimmungsgemäßen Betrieb, sondern schlagartig nach einem nicht vorhersehbaren Ereignis auftreten können.

Die Betreiber von Betriebsbereichen sind verpflichtet, vorsorglich technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit von Störfällen in Abhängigkeit vom jeweils möglichen Ausmaß auf ein gesellschaftlich akzeptiertes Restrisiko zu minimieren. Hierzu müssen sie vorab mögliche Risiken des Betriebes ermitteln, einstufen und bewerten.

Das Land Bremen ist geprägt durch eine besondere hafennahe Wirtschaftsstruktur, ergänzt durch Lebensmittelherstellung sowie Maschinen- und Fahrzeugbau. Daher liegen die Schwerpunkte der Betriebsbereiche in der Lagerung und dem Umschlag von Mineralölprodukten und sonstigen Gefahrstoffen, in Herstellung und Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen, in Kohlekraftwerken sowie in der Produktion von Gicht- und Konvertergas (Stahlwerk Bremen). Von den insgesamt 26 Anlagen gehören 15 der oberen Klasse, 11 der unteren Klasse an.



Nach der Seveso-III-Richtlinie ist es notwendig, dass zwischen den Betriebsbereichen einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand hergestellt wird. Diese Anforderung wird auf der Grundlage von § 50 BImSchG in den Bauleitplanungen der Stadtgemeinden berücksichtigt.

## 4 Zuständige Behörden und ihre Zusammenarbeit

### 4.1 Zuständigkeiten

In der Freien Hansestadt Bremen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden für die Zulassung und Überwachung von IE-Anlagen und Betriebsbereichen nach Störfallrecht zuständig. Die Behörden überwachen in ihrer Zuständigkeit die in den Zulassungen aufgeführten Auflagen für alle IE-Anlagen sowie die Einhaltung der entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften. Sie überwachen auch diejenigen IE-Anlagen, die eine andere Behörde zugelassen hat.

Behörde	örtlich zuständig für	Zulassungsbehörde für	Überwachungsbehörde für
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	Land Bremen	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen außer nicht-thermische Abfallbehandlungsanlagen	immissionsschutz-einschließlich störfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
SUKW, Referat 23	Land Bremen	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige, nicht-thermische Abfallbehandlungsanlagen planfestzustellende Deponien	abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
SUKW, Referate 32, 33 und 34	Stadtgemeinde Bremen*), Hafengebiete in der Stadtgemeinde Bremerhaven	Direkteinleitungen	Direkteinleitungen
hanseWasser Bremen GmbH (beliehen mit hoheitlichen Aufgaben)	Stadtgemeinde Bremen*)	Indirekteinleitungen	Indirekteinleitungen
Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt	Stadtgemeinde Bremerhaven		abfallrechtliche Auflagen
Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt	Stadtgemeinde Bremerhaven ohne Hafengebiete		Direkteinleitungen
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	Stadtgemeinde Bremerhaven	Indirekteinleitungen	Indirekteinleitungen

<b>Behörde</b>	<b>örtlich zuständig für</b>	<b>Zulassungsbehörde für</b>	<b>Überwachungsbehörde für</b>
Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Land Bremen	bergrechtliche Anlagen (u. a. Untertage-Erdgasspeicher)	bergrechtliche Anlagen

\*) einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven

## **4.2 Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden**

Die zuständigen Behörden überwachen die IE-Anlagen und die Betriebsbereiche nach Störfallrecht entsprechend den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Zuständigkeiten. Die Anlagen werden deshalb in der Regel durch mehrere Behörden überwacht. Die Zusammenarbeit der Fachbehörden wird dadurch sichergestellt, dass

- für die IE-Anlagen die Überwachungsprogramme der fachlich zuständigen Behörden zu einem gemeinsamen Überwachungsprogramm zusammengeführt werden,
- im Vorfeld der Vor-Ort-Besichtigungen die Fachbehörden die Vorgehensweise anlagenbezogen abstimmen,
- teilweise Vor-Ort-Besichtigungen gemeinsam durchgeführt werden,
- im Einzelfall bei Vor-Ort-Besichtigungen eine Fachbehörde Überwachungsaufgaben einer anderen Fachbehörde übernimmt,
- die Überwachungsberichte der fachlich zuständigen Behörden in geeigneter Form im Internet zusammen dargestellt werden sowie
- jährlich ein Erfahrungsaustausch durchgeführt wird.

## **5 Rechtliche Grundlagen der Überwachung**

### **5.1 Medienübergreifende Regelungen**

Zweck der Überwachung von IE-Anlagen ist, dass die Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen einhalten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), den zugeordneten Verordnungen, insbesondere der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und der Deponieverordnung (DepV), sowie landesrechtlichen Regelungen ergeben. Die Überwachung umfasst sämtliche Auswirkungen der Anlagen und ist medienübergreifend organisiert, um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Mit Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in das nationale Recht wurden die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IE-Anlagen neu geregelt mit dem Ziel, die Überwachung europaweit einheitlich zu gestalten. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Der Anlagenkatalog wurde neu definiert. Soweit es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese in der Anlagenverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) definiert. Dort sind auch zahlreiche Abfallentsorgungsanlagen aufgeführt. Hinzu kommen industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG sowie Deponien, die nach dem § 35 KrWG planfestgestellt werden.
- Die für die jeweiligen Gesetze zuständigen Behörden stellen einen gemeinsamen Überwachungsplan sowie jeweils eigene Überwachungsprogramme auf.
- Die Überwachungen erfolgen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. Auf Grundlage einer systematischen Beurteilung des Anlagenrisikos finden Vor-Ort-Besichtigungen statt.
- Die zuständigen Behörden überprüfen und aktualisieren die Genehmigungen, sofern notwendig. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die „besten verfügbaren Techniken“, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.
- Die Berichte der zuständigen Behörde über die Vor-Ort-Besichtigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## 5.2 Immissionsschutz

Die §§ 52 und 52a BImSchG regeln die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IE-Anlagen, soweit diese immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Demnach

- können die Immissionsschutzbehörden die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BImSchG);
- überprüfen sie die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen und die Ergebnisse der Emissionsüberwachung (§ 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG);
- führen sie Vor-Ort-Besichtigungen durch, überwachen die Konformität der Anlage mit den Bestimmungen der Genehmigung, die Emissionen, überprüfen interne Berichte und Folgedokumente sowie die Eigenkontrolle des Betreibers, die angewandten Techniken und die Eignung des Umweltmanagements der Anlage (§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG); hierfür haben die zuständigen Behörden weitreichende Zutritts-, Ermittlungs- und Auskunftsrechte (§ 52 Absätze 2 bis 6 BImSchG).

Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zur Genehmigung einer Anlage treffen. Sie kann Messungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG und sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG anordnen. Nach § 20 BImSchG kann sie den Betrieb der

Anlage unter besonderen Voraussetzungen teilweise untersagen, sie ggfs. stilllegen oder im Extremfall auch beseitigen lassen. Dabei ist einschränkend das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

### **5.3 Gewässerschutz**

Nach § 100 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Wasserrechtliche Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Absatz 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Dazu gehören nach § 9 Absatz 1 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Die zuständige Behörde legt in den Erlaubnissen oder Bewilligungen Bestimmungen zur Überwachung fest. Diese können nach § 13 WHG auch nachträglich erlassen werden und Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Die zuständige Behörde kann nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 WHG auch Maßnahmen anordnen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie berücksichtigen dabei nach § 13 Absätze 3 und 4 WHG die „besten verfügbaren Techniken“, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.

Nach § 101 WHG ist die zuständige Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume zu betreten.

Die Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sind im Wasserhaushaltsgesetz konkretisiert, die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) in der Abwasserverordnung und für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation in den Entwässerungsortsgesetzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Anlagenverordnung (AwSV) geregelt, löst jedoch grundsätzlich keine behördlichen Überwachungspflichten aus.

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) enthält Vorgaben für die Zulassung von Industriekläranlagen und Abwasservorschriften für Abfallverbrennungsanlagen.

### **5.4 Abfallwirtschaft**

Die §§ 47 bis 61 KrWG regeln die abfallrechtliche Überwachung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung. Die zuständige Behörde überprüft nach § 47 Absatz 2 Satz 1 KrWG in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sie hat nach § 47 Absatz 3 und 4 KrWG Auskunfts- und Betretungsrechte.

Für Deponien stellen die zuständigen Behörden nach § 47 Absatz 7 KrWG Überwachungspläne und -programme auf. Nach § 47 Absatz 7 Satz 2 KrWG gehören zur Überwachung der Deponien insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements.

An die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach §§ 48 bis 55 KrWG besondere Anforderungen zu stellen, die in der Abfallverzeichnis-, der Nachweis- und der Beförderungserlaubnisverordnung konkretisiert werden.

Die Deponieverordnung regelt umfassend Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Annahmeverfahren, Messverfahren, Überwachungsvorgaben. Hinsichtlich bestimmter Ereignisse bestimmt § 12 Abs. 6 DepV, dass neben der unverzüglichen Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 4 DepV bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Begrenzung und zukünftigen Vermeidung vom Deponiebetreiber eigenständig zu ergreifen sind. Des Weiteren hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu prüfen und zu beurteilen. Der Deponiebetreiber ist durch Anordnung oder Änderung der Zulassung zu verpflichten, diese sowie alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

## **5.5 Betriebsbereiche nach Störfallrecht**

Die zuständigen Landesbehörden (Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bzw. Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) müssen nach § 16 der Störfallverordnung ein Überwachungssystem aufstellen, um eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche zu ermöglichen.

Mit ihrer Überwachung müssen sich die Behörden insbesondere vergewissern,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte

Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vom Betreiber ausreichend informiert worden sind.

## **6 Verfahren für die Überwachung**

### **6.1 Programme für die regelmäßige Überwachung der IE-Anlagen**

Die Fachbehörden beurteilen systematisch anhand von Risikokriterien die IE-Anlagen, legen Höchstabstände zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen fest und dokumentieren die Ergebnisse in den Überwachungsprogrammen. Die Gesamtbeurteilung für eine Anlage entspricht der jeweils höchsten fachlichen Beurteilung bzw. dem kürzesten Überwachungszeitraum. Der Zeitraum kann ein, zwei oder drei Jahre betragen.

Die Risikobeurteilung erfolgt zunächst getrennt nach den drei Bereichen Abfall, Immissionen und Wasser, für die jeweils unterschiedliche Behörden zuständig sind. Die drei Risikostufen werden zu einer Gesamtrisikostufe zusammengeführt. Die Gesamtrisikostufe einer IE-Anlage entspricht dabei der höchsten der drei Teilrisikostufen, damit hohe Teilrisiken nicht durch Mittelwertbildung an Bedeutung verlieren.

Bei der Risikobeurteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- (1) mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- (2) bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Zulassungsanforderungen,
- (3) Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Im Einzelnen werden die folgenden Unterkriterien herangezogen:

- Schadstoffemissionen in Boden, Wasser, Luft
- Schallemissionen
- Abfallströme, Abfallmenge und Gefährlichkeit von Abfällen
- Kapazitäten der Entsorgungsanlagen
- Umfang der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Datenlage bei der Abfallüberwachungsbehörde
- Ressourcenschutz
- Unfallrisiko durch gefährliche Stoffe
- Lagerung von Stoffen
- Organisation
- Selbstüberwachung der Betreiber

- Zuverlässigkeit der Betreiber (Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Formalverstöße, Beschwerden, Zertifizierung)

Für die Teilrisikostufen und die Gesamtrisikostufen ergeben sich folgende Ausprägungen:

- Risikostufe 0: irrelevantes Risiko
- Risikostufe 1: geringes Risiko, mindestens alle 3 Jahre eine Vor-Ort-Besichtigung
- Risikostufe 2: mittleres Risiko, mindestens alle 2 Jahre eine Vor-Ort-Besichtigung
- Risikostufe 3: hohes Risiko, mindestens jährlich eine Vor-Ort-Besichtigung

Die Risikostufe 0 kann sich für die drei Bereiche Abfall, Immissionen und Wasser ergeben, wenn diese Bereiche für die jeweilige Anlage nicht relevant sind. In der Regel entstehen dann keine zu überwachenden Abfälle, Emissionen oder kein zu überwachendes Abwasser. Die Gesamtrisikostufe 0 kann sich ergeben, wenn eine Anlage stillgelegt, die Genehmigung aber noch wirksam ist.

Die Teilrisikostufen und die Gesamtrisikostufen und die sich daraus ergebenden Überwachungszeiträume für die IE-Anlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## **6.2 Programme für die regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche nach Störfallrecht**

Eine regelmäßige Überwachung der Betriebsbereiche findet schon seit längerem statt; hierbei werden wegen des erhöhten Risikopotentials bei Betriebsbereichen der oberen Klasse in der Regel zwei Außendienstmitarbeiter (der Betriebssachbearbeiter und ein speziell geschulter Störfallexperte) eingesetzt. Gemäß § 17 Abs. 2 der Störfallverordnung darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr, bei Betriebsbereichen der oberen Klasse, sowie
2. drei Jahre, bei Betriebsbereichen der unteren Klasse,

es sei denn, die zuständige Behörde hat auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung der mit den Betriebsbereichen verbundenen Gefahren von Störfällen andere zeitliche Abstände erarbeitet.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen in der Überwachung wurde bei den Betriebsbereichen der unteren Klasse der 3-Jahres-Abstand beibehalten, in der oberen Klasse wurden hingegen die Betriebsbereiche mit Hilfe eines Punktesystems neu eingestuft in Intervalle von ein bis drei Jahren. Die Überwachungszeiträume für die Betriebsbereiche sind in Anlage 2 aufgeführt

### **6.3 Überwachung aus besonderem Anlass**

Neben der regelmäßigen Überwachung auf Grundlage der systematischen Risikobeurteilung werden die IE-Anlagen und Betriebsbereiche nach Störfallrecht auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden

1. bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
2. im Fall von Unfällen, Betriebsstörungen oder Störfällen,
3. bei wesentlichen Veränderungen des Standes der Technik, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
4. wenn neue umweltrechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen,
5. aufgrund einer Änderungsanzeige, Änderungsgenehmigung oder Neugenehmigung einer IE-Anlage und
6. bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben.

### **7 Information der Öffentlichkeit**

Der Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm wird gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 UIG in geeigneter Form im Internet veröffentlicht. Die Berichte von den Vor-Ort-Besichtigungen der IE-Anlagen werden nach § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV bzw. § 22 Abs. 5 DepV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen sowohl der IE-Anlagen als auch der Betriebsbereiche nach Störfallrecht werden gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 4 UIG in zusammengefasster Form ins Internet eingestellt (siehe [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) > Umwelt > Industrieanlagen > Überwachung).



## Anlage 1: Liste der IE-Anlagen mit Risikostufen (Überwachungsprogramm)

Zulassungsbehörden:

- GAA: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- SUKW: Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 23

Risikostufen

- 0: irrelevantes Risiko
- 1: geringes Risiko
- 2: mittleres Risiko
- 3: hohes Risiko

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
AB Inbev Brauerei Beck & Co. Am Deich 18/19 28201 Bremen	Brauen von Bier	7.27.1	6.4 b) ii)	GAA	1	2	1	2	zwei Jahre
AB Inbev Brauerei Beck & Co. Am Deich 18/19 28200 Bremen	Dampfkesselanlagen	1.1	1.1	GAA	0	1	1	1	drei Jahre
Air Liquide Deutschland GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Herstellung von Wasserstoff	4.1.12	4.2 a)	GAA	0	1	1	1	drei Jahre
Airbus Aerostructures GmbH Airbusallee 1 28199 Bremen	Galvanik (Anodisier- und Chro- matieranlage)	3.10.1	2.6	GAA	1	2	1	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen BREGAL Auf den Delben 35 28237 Bremen	Bandverzinkungsanlage	3.9.1.1	2.3 c)	GAA	1	2	2	2	zwei Jahre

<b>Anlagenbetreiber, Anlagenadresse</b>	<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Nummer gemäß 4. BlmSchV</b>	<b>Num- mer IE- Richtli- nie</b>	<b>Zulas- sungs- be- hörde</b>	<b>Risiko- stufe Abfall</b>	<b>Risiko- stufe Immis- sionen</b>	<b>Risiko- stufe Wasser</b>	<b>Risiko- stufe gesamt</b>	<b>Über- wa- chungs zeit- raum</b>
ArcelorMittal Bremen BREGAL 2 Auf den Delben 35 28237 Bremen	Warmbandverzinkungsanlage BREGAL 2	3.9.1.1	2.3 c)	GAA	1	2	1	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Bauschuttdeponie IV	Deponie	5.4	SUKW	2	0	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Dampfkesselanlage	1.1	1.1	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Deponie zur Ablagerung von NE-metallhaltigen Filterstäuben und Gichtgasschlamm – Depo- nie II	Deponie	5.4	SUKW	2	0	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Hochofen 2	3.2.2.1	2.2	GAA	1	3	3	3	ein Jahr
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Hochofen 3	3.2.2.1	2.2	GAA	1	3	3	3	ein Jahr
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	LD-Stahlwerk	3.2.2.1	2.2	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Schlackedeponie V	Deponie	5.4	SUKW	2	0	0	2	zwei Jahre
ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Sinteranlage	3.1	2.1	GAA	1	3	1	3	ein Jahr

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG Ricardostraße 5 28307 Bremen	Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Abfä- llen sowie zur Einlagerung von unverbrauchten Bohrspülungen und zur Herstellung und Lage- rung von öl- und wasserbasier- ten Bohrspülungen	8.11.2.1 und 8.12.1.1	5.1 c) und 5.5	SUKW	1		1	1	drei Jahre
Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG Adam-Smith-Straße 2/3/5 und Ricardostraße 4 und 5 28307 Bremen	Anlage zur zeitweiligen Lage- rung, Behandlung und Bewirt- schaftung von Abfällen ein- schließlich einer CP-Anlage	8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1	5.1 b) und 5.5	SUKW	2	2	1	2	zwei Jahre
BRE.M.A. Warmwalz GmbH & Co. KG Carl-Benz-Straße 30 28237 Bremen	Warmwalzwerk II	3.6.1.1	2.3 a)	GAA	1	2	2	2	zwei Jahre
Bremerhavener Entsorgungsges- ellschaft mbH Wurster Straße 222 27580 Bremerhaven	Deponie Grauer Wall	Deponie	5.4	SUKW	3	1	1	3	ein Jahr
Bremerhavener Entsorgungsges- ellschaft mbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Müll-Heizkraftwerk	8.1.1.1	5.2 a) und 5.2 b)	GAA	2	2	2	2	zwei Jahre
Bremerhavener Entsorgungsges- ellschaft mbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Ölfeuerungsanlage (Spitzenkes- sel)	1.1	1.1	GAA	0	1	0	1	drei Jahre

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
Bremer Wasserstoff GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse	4.1.12	4.2 a)	GAA	0	1	0	1	ein Jahr
BREWA Umwelt-Service GmbH Marschgehren 8 28779 Bremen	Eindampfanlage	8.10.1.1	5.1 b)	SUKW	2	3	1	3	ein Jahr
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Ab- schnitt auf dem Altteil	Deponie	5.4	SUKW	1	0	1	1	drei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Altteil	Deponie	5.4	SUKW	1	1	1	1	drei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Ab- schnitt auf dem Altteil im Canyonbereich	Deponie	5.4	SUKW	1	1	1	1	drei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-I-Mono- abschnitt	Deponie	5.4	SUKW	1	0	1	1	drei Jahre
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Blocklanddeponie, DK-III-Ab- schnitt	Deponie	5.4	SUKW	3	0	1	3	ein Jahr
Die Bremer Stadtreinigung AöR Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Shreddervorbehandlung	8.6.1.1	5.1 a)	SUKW	0	2	0	2	zwei Jahre
Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG Bruchweg 78c 28309 Bremen	Anlagen zur Oberflächenbe- handlung	3.10.1	2.6	GAA	2	1	1	2	zwei Jahre

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
Fraunhofer-Gesellschaft zur För- derung der angewandten For- schung e.V. Am Luneort 15 27572 Bremerhaven	Testfeld zur Wasserstofferzeu- gung und -anwendung	4.1.12	4.2 a)	GAA	0	1	0	1	drei Jahre
Freie Hansestadt Bremen (Stadt- gemeinde Bremen), Sonstiges Sondervermögen Hafen, vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, diese vertreten durch bremenports GmbH & Co. KG, Senator-Apelt- Str. 200, 28197 Bremen	Ablagerung von Hafenschlick	Deponie	5.4	SUKW	1	0	2	2	zwei Jahre
FRoSTA AG Werk Bremerhaven Am Lunedeich 116 27572 Bremerhaven	Fischverarbeitungsbetrieb	7.34.1	6.4 b) iii)	GAA	1	2	2	2	zwei Jahre
Frozen Fish International GmbH Am Lunedeich 115 27572 Bremerhaven	Fischverarbeitungsbetrieb	7.34.1	6.4 b) iii)	GAA	1	2	2	2	zwei Jahre
Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG Auf den Delben 35 28237 Bremen	GuD-Kraftwerk Mittelsbüren	1.1	1.1	GAA	0	2	2	2	zwei Jahre
Genossenschafts-Kraftfutterwerk GmbH Dockstraße 11 27572 Bremerhaven	Futtermittelwerk	7.21	6.4 b) ii)	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre
Georg Grube GmbH Dockstraße 6 27572 Bremerhaven	Biologische Bodenbehandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1 und 8.7.1.1	5.1 a)	SUKW	2	1	2	2	zwei Jahre

<b>Anlagenbetreiber, Anlagenadresse</b>	<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Nummer gemäß 4. BlmSchV</b>	<b>Num- mer IE- Richtli- nie</b>	<b>Zulas- sungs- be- hörde</b>	<b>Risiko- stufe Abfall</b>	<b>Risiko- stufe Immis- sionen</b>	<b>Risiko- stufe Wasser</b>	<b>Risiko- stufe gesamt</b>	<b>Über- wa- chungs zeit- raum</b>
Hansa Landhandel Getreidestraße 9 28217 Bremen	Mischfutterwerk	7.21	6.4 b) ii)	GAA	1	1	0	1	drei Jahre
Heidemann Recycling GmbH Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUKW	1	1	1	1	drei Jahre
Hirsch Recycling GmbH Hermann-Funk-Straße 6, 7, 8+9 28309 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUKW	3	3	0	3	ein Jahr
HKW Blumenthal GmbH Landrat-Christians-Straße 95 28779 Bremen	Anlage zur Verbrennung von Sekundärbrennstoffen	8.1.1.3	5.2 a)	GAA	2	3	0	3	ein Jahr
HY.City.Bremerhaven GmbH & Co. KG Grauwalling 18 27580 Bremerhaven	Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse	4.1.12	4.2 a)	GAA	0	1		1	ein Jahr
J. Müller Weser GmbH & Co. KG Cuxhavener Str. 12 28217 Bremen	Umschlag und Lagerung von Fischmehl	7.17.1	6.4 b) i)	GAA	0	2	1	2	zwei Jahre
KENOW GmbH & Co. KG Südweststraße 17 28237 Bremen	Klärschlammverwertungsanlage	8.1.1.3	5.2 b)	GAA	1	3	1	3	ein Jahr
Kompostierung Nord GmbH Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Grünabfallkompostierungsan- lage	8.5.1	5.3 b) i)	SUKW	1	2	0	2	zwei Jahre
Löbl Rohstoffbetriebe GmbH Arberger Hafendamm 20 28309 Bremen	Shredderanlage	8.9.1.1	5.3 b) iv)	SUKW	2	1	1	2	zwei Jahre

<b>Anlagenbetreiber, Anlagenadresse</b>	<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Nummer gemäß 4. BlmSchV</b>	<b>Num- mer IE- Richtli- nie</b>	<b>Zulas- sungs- be- hörde</b>	<b>Risiko- stufe Abfall</b>	<b>Risiko- stufe Immis- sionen</b>	<b>Risiko- stufe Wasser</b>	<b>Risiko- stufe gesamt</b>	<b>Über- wa- chungs zeit- raum</b>
Melitta Europa GmbH & Co. KG Dortmunder Straße 1 28199 Bremen	Kaffeerösterei	7.29.1	6.4 b) ii)	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre
Mercedes-Benz AG, Werk Bremen Mercedesstraße 1 28309 Bremen	Lackieranlage Halle 1	5.1.1.1	6.7	GAA	3	2	1	3	ein Jahr
Mercedes-Benz AG, Werk Bremen Mercedesstraße 1 28309 Bremen	Lackieranlage Halle 8	5.1.1.1	6.7	GAA	3	2	1	3	ein Jahr
Muehlhan Deutschland GmbH Am Werfttor 22 28755 Bremen	Anlage zum Aufbringen von met- allischen Schutzschichten/An- lage zur Entschichtung von Me- tallteilen/Zerkleinerung von Me- tallteilen	8.11.2.1	5.1b	GAA	3	2		3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUKW	3	2	0	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	CPB-Anlage (chemische Be- handlung)	8.8.1.1	5.1 b)	SUKW	3	2	1	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	CPB-Anlage (physikalische Be- handlung)	8.10.1.1	5.1 b)	SUKW	3	2	1	3	ein Jahr

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	Konditionierungsanlage für Er- satzbrennstoffe (EBS)	8.11.1.1	5.1 c)	SUKW	3	2	0	3	ein Jahr
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Reitbrake 6 28237 Bremen	Schadstoffzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUKW	2	2	0	2	zwei Jahre
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.1	SUKW	2	2	0	2	zwei Jahre
Nehlsen Industrieservice GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	CPB-Anlage	8.8.1.1	5.1 b)	SUKW	2	2	1	2	zwei Jahre
NordCeram Produktion GmbH Neufundlandstraße 1 27572 Bremerhaven	Fliesenwerk	2.10.1	3.5	GAA	1	3	1	3	ein Jahr
OEG Optima-Entsorgungs-GmbH Dockstraße 8 27572 Bremerhaven	Schlackeaufbereitungsanlage und Lagerplatz für Rohschlacke	8.11.2.3	5.3 a) iv) und 5.3 b) iii)	SUKW	2	2	2	2	zwei Jahre
Redux Recycling GmbH Batteriestraße 94 27568 Bremerhaven	Zwischenlager für Batterien	8.11.1.1 und 8.12.1.1	5.5	SUKW	2	3	0	3	ein Jahr
Roland Mills Nord GmbH & Co. KG Emder Straße 39 28217 Bremen	Mühle	7.21	6.4 b) ii)	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre



Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
Saturn Petcare GmbH Senator-Mester-Straße 1 28197 Bremen	Fabrikmäßige Herstellung von Tiernahrung	7.4.1.1	6.4 b) i)	GAA	0	2	0	2	zwei Jahre
Seppeler Feuerverzinkung Bre- men GmbH & Co. KG Hüttenstraße 7 28237 Bremen	Anlage zum Aufbringen von me- tallischen Schutzschichten	3.9.1.1	2.3 c)	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre
Seppeler Feuerverzinkung Bre- men GmbH & Co. KG Hüttenstraße 7 28237 Bremen	Galvanik	3.10.1	2.6	GAA	1	2	0	2	zwei Jahre
swb Entsorgung GmbH & Co. KG Otavistraße 7 u. 9 28237 Bremen	Mittelkalorikkraftwerk Hafen	8.1.1.1	5.2 a)	GAA	2	3	1	3	ein Jahr
swb Entsorgung GmbH & Co. KG Oken 2 28219 Bremen	Müllheizkraftwerk	8.1.1.1	5.2 a)	GAA	2	3	0	3	ein Jahr
swb Entsorgung GmbH & Co. KG Oken 2 28219 Bremen	Spitzenheizwerk Oken	1.1	1.1	GAA	0	1	0	1	drei Jahre
swb Erzeugung AG & Co. KG Hasteder Osterdeich 255 28207 Bremen	Erdgas-Blockheizkraftwerk	1.1	1.1	GAA	0	2		2	zwei Jahre
swb Erzeugung AG & Co. KG Emil-Sommer-Straße 11 28329 Bremen	Heizwerk Vahr	1.1	1.1	GAA	0	1	0	1	ein Jahr
swb Erzeugung AG & Co. KG Hasteder Osterdeich 255 28207 Bremen	Kraftwerk Hastedt, Block 15	1.1	1.1	GAA	1	3	2	3	ein Jahr

Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Nummer gemäß 4. BlmSchV	Num- mer IE- Richtli- nie	Zulas- sungs- be- hörde	Risiko- stufe Abfall	Risiko- stufe Immis- sionen	Risiko- stufe Wasser	Risiko- stufe gesamt	Über- wa- chungs zeit- raum
swb Erzeugung AG & Co. KG Otavistraße 7 und 9 28237 Bremen	Kraftwerk Mittelsbüren, Block 4	1.1	1.1	GAA	1	1	1	1	drei Jahre
UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH; Steubenstraße 13 27568 Bremerhaven	Behandlung und zeitweilige La- gerung von Slop- und Bilgen- ölen	8.10.1.1	5.1 b)	GAA	1	1	1	1	drei Jahre
Versandschlachthof Unterweser GmbH Schlachthofstraße 18 27576 Bremerhaven	Anlage zum Schlachten von Rin- dern	7.2.1	6.4 a)	GAA	2	1	1	2	zwei Jahre
Weserport GmbH Südweststraße 19-21 28237 Bremen	Zwischenlager für diverse Abfall- arten (Terminal 4)	8.12.1.1	5.5	SUKW	2	2	1	2	zwei Jahre
Weserport GmbH Windhukstraße 31 28237 Bremen	Abfallumschlagsanlage (Terminal 2)	8.12.1.1	5.5	SUKW	2	2	1	2	zwei Jahre
ZECH Umwelt GmbH Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUKW	1	1	1	1	ein Jahr
ZECH Umwelt GmbH Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	Biologische Bodensanierungs- anlage	8.7.1.1 und 8.12.1.1	5.1 a) und 5.5	SUKW	3	2	1	3	ein Jahr

Insgesamt: 76 IE-Anlagen

**Anlage 2: Liste der Betriebsbereiche nach Störfallrecht (Überwachungsprogramm)**

<b>Betreiber</b>	<b>Standort</b>	<b>störfallrelevante Tätigkeit</b>	<b>Typ</b>	<b>Überwachungszeitraum</b>
Ambrian Energy GmbH	Windhukstr. 1-3 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	ein Jahr
ArcelorMittal Bremen GmbH	Auf dem Delben 35 28237 Bremen	Umgang mit Kohlenmonoxid (Gichtgas und Konvertergas)	obere Klasse	ein Jahr
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH	Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Abfalllagerung, -behandlung und -beseitigung	untere Klasse	drei Jahre
Comet Feuerwerk GmbH	Überseering 22 27580 Bremerhaven	Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen	obere Klasse	drei Jahre
Eurogate Container Terminal Bremerhaven GmbH	Senator-Borttscheller-Straße 1 27568 Bremerhaven	Lagerung von Gefahrstoffen in Containern	obere Klasse	ein Jahr
Glüsing Transport GmbH	Am Seedeich 3 27572 Bremerhaven	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
hanseWasser Bremen GmbH	Seehauser Landstraße 99 28197 Bremen	Lagerung von Faulgas	untere Klasse	drei Jahre
Heinrichs Logistic GmbH	Grauwallring 32-42 27580 Bremerhaven	Zwischenlagerung von Gefahr- stoffen	obere Klasse	drei Jahre
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	Auf dem Delben 35 28237 Bremen	Lagerung von Sauerstoff	untere Klasse	drei Jahre
MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG	Senator-Borttscheller-Straße 1 27568 Bremerhaven	Lagerung von Gefahrstoffen in Containern	obere Klasse	ein Jahr
NORTH SEA TERMINAL Bremerhaven GmbH & Co.	Senator-Borttscheller-Straße 14 27568 Bremerhaven	Lagerung von Gefahrstoffen in Containern	obere Klasse	ein Jahr
ÖTAG Tanklager GmbH & Co. KG	Große Riehen 11 28239 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
Panatlastic Logistics International GmbH	Ludwig-Erhard-Str. 32 28197 Bremen	Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
PCG Packing Center GVZ-Bremen GmbH	Senator-Blase-Str. 15 28217 Bremen	Zwischenlagerung von Gefahr- stoffen	untere Klasse	drei Jahre

Betreiber	Standort	störfallrelevante Tätigkeit	Typ	Überwachungszeitraum
Progas GmbH & Co. KG	Arberger Hafendamm 8 28309 Bremen	Flüssiggaslager	obere Klasse	ein Jahr
Redux Recycling GmbH	Batteriestraße 94 27568 Bremerhaven	Zwischenlager für Batterien	obere Klasse	ein Jahr
Storengy Deutschland GmbH	Brokkampweg 34 28719 Bremen	Lagerung von Erdgas	obere Klasse	ein Jahr
swb Entsorgung GmbH & Co. KG	Oken 2 28219 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
swb Erzeugung AG & Co. KG	Otavistraße 7-9 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH	Steubenstraße 13 27568 Bremerhaven	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	zwei Jahre
WesCom Signal & Rescue Germany GmbH	Vieländer Weg 147 27574 Bremerhaven	Herstellung und Lagerung von Feuerwerkskörpern	obere Klasse	zwei Jahre
Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	Waterbergstr. 9 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	ein Jahr
Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	Windhukstr. 15 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre
Weser Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG	Bremerhavener Str. 286 -296 28217 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	drei Jahre
Weser Tanking GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 100 28237 Bremen	Lagerung von Erdölerzeugnissen	obere Klasse	drei Jahre
Wilhelm Hoyer B.V. & Co.KG	Hoebelstr. 50 27572 Bremerhaven	Lagerung von Erdölerzeugnissen	untere Klasse	drei Jahre

Insgesamt: 26 Betriebsbereiche nach Störfallrecht